

Der administrative Ansatz: Eine Bewertung aus juristischer, kriminologischer und kriminalistischer Sicht

Der administrative Ansatz geht auf die Initiative von EU-Behörden zurück und meint ein Vorgehen, durch das vermeintlichen illegalen Aktivitäten dadurch entgegengewirkt werden soll, dass den Akteuren die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verweigert oder erheblich erschwert. In Deutschland wird dieser Ansatz insbesondere gegen die sog. „Rockerkriminalität“ angewandt, es ist aber zu beobachten, dass er zunehmend auch auf weitere Bereiche, etwa der sog. „Clankriminalität“ ausgedehnt wird. Hierbei werden das Strafrecht und seine (Verfahrens-) Grundsätze umgangen. Zudem findet eine ungleiche Machtverlagerung zugunsten der Exekutiven statt. Weiterhin ist eine Stigmatisierung der Betroffenen zu beobachten und sowohl die tatsächliche als auch die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen sind fraglich. So wurde bisher kein (wissenschaftlichen Anforderungen genügender) Nachweis erbracht, dass bei den kriminalisierten Gruppen generelle Strukturmerkmale vorliegen, welche die Begehung von Straftaten begünstigen. Polizeiwissenschaftlich und kriminalistisch ist das Vorgehen deshalb fraglich, weil das Vertrauen in den Rechtsstaat durch diese Vorgehensweise erschüttert wird – auch deshalb, weil die Rechte der von polizeilichen Maßnahmen betroffenen oftmals missachtet werden. Strafprozessual ist anzuzweifeln, ob die durch diesen administrativen Ansatz gewonnenen Beweismittel der Überprüfung in einem ordentlichen Strafverfahren genügen.

Zu den Personen:

Feltes, Thomas, Prof., Dr., Kriminologe (M.A.), Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Rauls, Felix, Diplom-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft von Professor Feltes an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum